



Gemeinde Essingen

**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
„Klinikum“ in Essingen**

- Vorentwurf -

**ANLAGE 2 ZUR BEGRÜNDUNG
ARTENSCHUTZRECHTLICHE
RELEVANZUNTERSUCHUNG**

Gefertigt: Ellwangen, 14.03.2025

Projekt: ES2304 / 664495

Bearbeiter/in: FR/PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Essingen beabsichtigt, im Gewann Steinriegel die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Zentralklinikums mit 21,8 ha zu schaffen. Für das Vorhaben liegt aktuell ein Bebauungsplanvorentwurf vom 03.03.2025 vor.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Unter Berücksichtigung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Abs. 5 BNatSchG grenzt sich das betrachtungsrelevante Artenspektrum auf europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ein. Letztgenannte wurden bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht benannt.

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde in einem ersten Schritt die folgende Relevanzuntersuchung (ReIUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.

Für die abschließende Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG fließen in einem zweiten Schritt die Ergebnisse dieser ReIUs und der hier vorgeschlagenen Freilandhebungen in die noch zu erarbeitende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit ein.

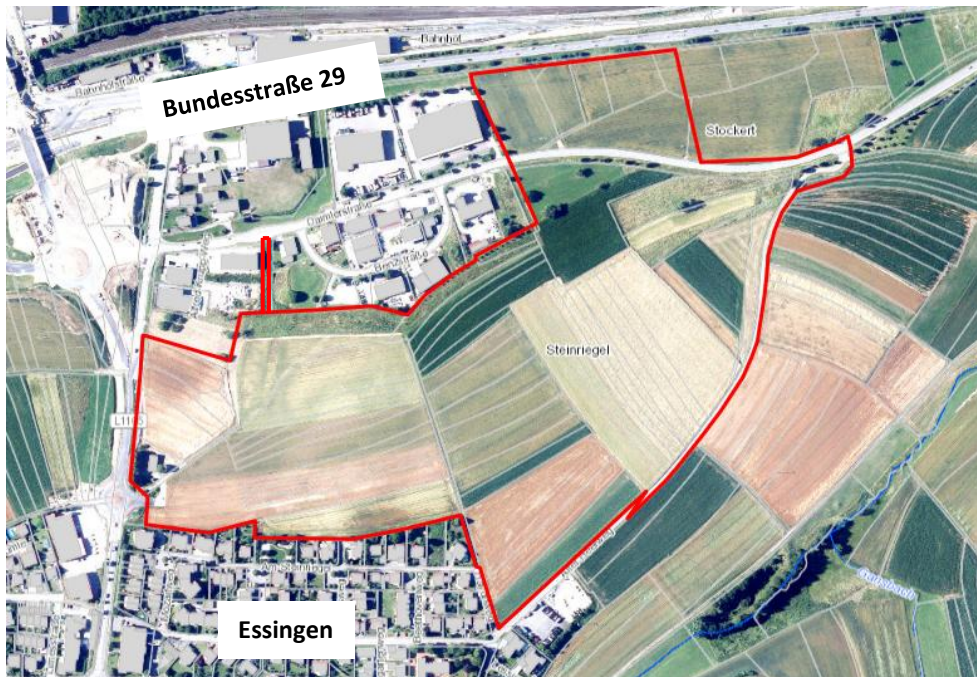


Abb. 1: Geltungsbereich (rot) mit Luftbild (LUBW Umwelt-Daten und -Karten Online, genortet, Bildflug Juli 2022)

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 21.03.2024 mittels einer Übersichtsbegehung des Plangebietes und der direkt angrenzenden Flächen erfasst.

Der Geltungsbereich ist fast vollständig von Ackerland eingenommen. Hiervon bilden die Ausnahme zwei Wiesen im Nordosten mit vereinzelt Obstbäumen, ein Gehölzriegel mit Saumstreifen und ein ausgedehntes Brombeergestrüpp im Norden sowie im westlichen Bereich ein von Einzelbäumen und Sträuchern umgebenes Gebäude.

An den Geltungsbereich grenzen im Osten Äcker, Wiesen und ein Landwirtschaftsweg an, im Süden die Siedlung von Essingen, im Norden ein Gewerbegebiet sowie die Bundesstraße 29 und im Westen die Landesstraße 1165.

Zur Übersichtsbegehung war die eine Hälfte der Ackerflächen mit Wintergetreide bestellt und die andere Hälfte wurde vor kurzem umgebrochen.

Vor allem die östlichen Agrarflächen zeigen sich als besonders kulissenarm (keine Gebäude u. Gehölze) und bieten somit Brutplätze für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes (u.a. Feldlerche, Wiesenschafstelze) an. Der gesamte Geltungsbereich stellt zudem ein attraktives Nahrungs- /Jagdgebiet für die ansässige Vogelfauna und sicherlich auch für Fledermäuse dar.

Die Einzelbäume (Linden) und Sträucher (u.a. Rose, Schneeball) im westlichen Bereich um das Gebäude sind von jungen bis mittlerem Alter und können von frei-brütenden Vogelarten (u.a. Elster, Buchfink) zur Fortpflanzung genutzt werden. Artenschutzrechtlich relevante Baumhöhlen waren im unbelaubten Zustand nicht erkennbar.

Die Obstbäume im Nordosten sind im mittleren bis fortgeschrittenem Altersstadium und besitzen teilweise ausgeprägte Baumhöhlen, welche von höhlenbrütenden Vögeln (u.a. Kohlmeise, Star) zur Fortpflanzung und von Fledermäusen als Sommerquartier (Tagesversteck, Wochenstube) genutzt werden könnten. Aufgrund des Baumalters, Stammdurchmessers und der Vielzahl an Baumhöhlen kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Totholzkäfern, v.a. des Eremiten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dahingegen sind im Altbestand keine geeigneten Habitatstrukturen für Heldbock (besonnte alte Eichenbäume) und Alpenbockkäfer (absterbende oder abgestorbene u.a. Buchen, Bergahorn) vorhanden.

Innerhalb des Grünlands wurden keine seltenen Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (u.a. Großer Wiesenknopf, Zottiges Weidenröschen) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern (u.a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer) entdeckt. Bedingt durch den frühen Begehungszeitpunkt kann ein Vorkommen von relevanten Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden.

Dadurch waren im Gebiet auch keine Zauneidechsensichtungen zu erwarten. Insbesondere entlang der vielen besonnten Randstrukturen (u.a. Saumstreifen, extensive Streuobstwiese, Ruderalvegetation, Straßenböschungen) liegt allerdings

ein essentielles kleinräumiges Mosaik aus trockenwarmen Strukturen vor, welche ein Artvorkommen am Standort dauerhaft hervorbringen könnte.

Vorkommen weiterer relevanter Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) mit weitaus höheren Lebensraumansprüchen werden aufgrund der relativ geringen Flächenabmessungen mit geeigneten Lebensraumstrukturen, des starken Nutzungsgrades und der Vernetzung mit anderen trockenwarmen Standorten ausgeschlossen.

Am einzigen Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches wurden an den Fassaden keine Schwalbennester sowie Hinweise auf regelmäßig einfliegende Fledermäuse oder Vögel vorgefunden.

Die Siedlungsnähe und der fehlende direkte Anschluss der vorhandenen Gehölzstrukturen (v.a. Feldgehölz, Brombeergestrüpp) an optimale Lebensräume (Wälder mit Unterholz) dürften ein Vorkommen von Haselmäusen für den Standort mit Sicherheit ausschließen.

Gewässer, in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibien, Fische, Libellen oder Mollusken, sind innerhalb des Plangebietes und im nahen Umfeld nicht vorhanden.

Näheres Umfeld

Nord: Gewerbe-/Industriegebiet, Bundesstraße 29, Sauerbach, Äcker, Wiesen, Laubwald

Süd: Gemeinde Essingen, Äcker, Wiesen, Mischwald

Ost: Äcker, Wiesen, Erlenbach, Gewerbegebiet

West: Landesstraße 1165, Äcker, Wiesen, Streuobst, Rems

Betroffenheit der Arten und weiterer Untersuchungsbedarf

Um eine sichere Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vornehmen zu können, wird nachfolgend für die planungsrelevanten Taxa der Vögel, Fledermäuse, Tag- und Nachtfalter sowie für die Zauneidechse und den Eremiten die bisher absehbaren Betroffenheiten und ggfs. der Untersuchungsbedarf für zusätzliche Freilandhebungen abgeleitet.

Vögel

Eine Betroffenheit besteht durch den potenziellen Eingriff in vorhandene Gehölz- und Offenlandstrukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs mit dem Verlust bzw. der Veränderung des Lebensraumes für die dort ansässige Vogelwelt.

Zur Feststellung der tatsächlichen Artvorkommen (v.a. Feldlerche) und zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, werden zusätzliche Freilandhebungen notwendig.

Zur Vollständigen Erfassung des Artenspektrums und der Revieranzahl wird eine Brutvogelkartierung mit sechs Begehungen nach den Methodenstandards von SÜDBECK (2005) im Zeitraum von März bis Juli erforderlich.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit könnte in erster Linie durch die Fällung von Obstbäumen mit fledermausgeeigneten Baumhöhlen im Nordosten des Geltungsbereichs mit dem Verlust von Sommerquartieren einhergehen.

Für die Feststellung über eine Nutzung der Baumhöhlen wird eine Baumhöhlenuntersuchung mittels Endoskopkamera und zwei abendliche, detektorgestützte Ausflugbeobachtungen zur Wochenstubezeit notwendig. Über die Exponierung von drei stationären Ultraschallrekordern zur Langzeiterfassung können weitere Erkenntnisse zum Artbestand und der Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse gewonnen werden, die im Weiteren eine sichere Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermöglichen.

Zauneidechse

Eine Betroffenheit könnte durch Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume entlang einiger besonnter Randstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs bestehen.

Für den sicheren Nachweis von Artvorkommen und zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden weitere vier Freilandhebungen zur Aktivitätszeit der Zauneidechsen nach ALBRECHT (2014) erforderlich.

Eremit

Eine Betroffenheit könnte durch die Fällung der Altbäume bestehen welche für den Eremiten einen Lebensraum darstellen könnten.

Zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für den Eremiten zusätzliche Freilandhebungen durch

eine Baumhöhlenuntersuchung mit Mulmentnahme im unbelaubten Zustand notwendig.

Tag- und Nachtfalter

Eine Betroffenheit für relevante Tag- und Nachtfalter könnte durch Eingriffe in das Grünland vorliegen. Zur Einschätzung über Artvorkommen wird zunächst die Suche nach essentiellen Futterpflanzen auf den Wiesen im Frühjahr bis zum Frühsommer notwendig. Sollten Futterpflanzen entdeckt werden, so sind im Sommer zur Flugzeit der jeweiligen Falterart gezielte Arterfassungen nach den Methodenstandards nach Albrecht (2014) geboten.

Literatur

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. In Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften, S. 181.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 – 142, S. 119
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell“, 792 S.